

§ 2 T-LGG Legitimation der Abgeordneten

T-LGG - Landtag, Tiroler, Geschäftsordnung 2015, Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

- (1) Die Abgeordneten haben den ihnen von der Landeswahlbehörde ausgestellten Wahlschein vor der konstituierenden Sitzung in der Landtagsdirektion zu hinterlegen.
- (2) Die Landtagsdirektion hat jeder Abgeordneten/jedem Abgeordneten einen mit ihrem/seinem Lichtbild versehenen Ausweis auszustellen.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at